

### **Häufige Irrtümer über die Ehe**

Die Hochzeit ist für viele Paare eine romantische Zeremonie, bei welcher sich über die rechtlichen Konsequenzen keine Gedanken gemacht wird. Immer noch lassen sich die meisten Paare erst im Rahmen einer Scheidung oder einer anstehenden Unterhaltszahlung anwaltlich beraten. Dabei existieren zahlreiche Irrtümer und Mythen in Bezug auf die Ehe.

„Was mein ist, ist dein und was dein ist, ist mein“ – ein Eheversprechen, welches in der juristischen Realität regelmäßig nicht umgesetzt wird. Die gesetzliche Grundregelung sieht ganz anders aus. Wenn keine abweichende Vereinbarung im Rahmen eines Ehevertrages getroffen wird, leben Sie im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Hierbei bleibt es bei dem vorehelichen Grundsatz, dass jedem Partner das allein gehört, was er in die Ehe eingebracht hat oder was er während der Ehe neu anschafft. Sie erlangen durch die Hochzeit nicht automatisch Eigentum an den Vermögensgegenständen ihres Ehepartners. Erst im Falle einer Scheidung wird im Rahmen des sogenannten Zugewinnausgleichs der während der Ehedauer angeschaffte Vermögenswert ermittelt und - vereinfacht dargestellt - je zur Hälfte auf beide Partner verteilt.

Gleiches gilt im Übrigen auch für Schulden eines Ehepartners. Weder haftet ein Partner automatisch für die Schulden, die der andere in die Ehe einbringt, noch für die Schulden, die er während der Ehe anhäuft. Etwas anderes gilt nur für solche Verbindlichkeiten, welche Sie gemeinsam aufnehmen. Das wohl häufigste Beispiel dürfte dabei der Kauf einer Immobilie sein, für welche die Ehepartner regelmäßig einen gemeinsamen Kredit aufnehmen.

„Eheleute können sich immer gegenseitig vertreten.“ Auch mit diesem Mythos muss dringend aufgeräumt werden. Eine solche Generalvollmacht in der Ehe existiert nicht. Das Gesetz sieht eine Vertretungsbefugnis nur für Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs vor. Auch für den Notfall gibt das Gesetz den Eheleuten nur ein auf 6 Monate beschränktes Notvertretungsrecht. Es ist somit auch in der Ehe erforderlich, eine Vorsorgevollmacht zu erstellen. Nur so können Sie sicherstellen, dass Ihr Partner im Notfall für Sie entscheiden und tätig werden kann.

Gerne stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.